

FRIEDHOFSORDNUNG der Gemeinde Sautens



Der Gemeinderat der Gemeinde Sautens hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindegesundheitsschutzgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 10.08.2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

1. Der Friedhof, Gpn. 10 und 11 der KG. Sautens, steht im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde Sautens, der Friedhof, Gp. 1 der KG Sautens, im Eigentum der Pfarrkirche Maria Heimsuchung und in der Verwaltung der Gemeinde Sautens.
2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
3. Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

§ 2

1. Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
 - a) bei ihrem Tode in der Gemeinde Sautens und in den Ortsteilen Ebene der Gemeinde Ötz bzw. Ambach der Gemeinde Haiming ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
 - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden und
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 9 in einer Grabstätte des Friedhofes hatten.

Während der Beisetzung darf der Sarg nicht mehr geöffnet werden.

2. Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

§ 3

Beerdigungen auf dem Friedhof sind möglichst bald nach dem Tode bei der Gemeinde anzumelden und dürfen nur auf Grund einer von dieser ausgestellten Bescheinigung durchgeführt werden. Die nötigen Unterlagen sind vom Bestattungsunternehmen oder von Angehörigen des Verstorbenen zur Erlangung dieser Bescheinigung vorzulegen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

1. Der Friedhof ist dauernd geöffnet.

§ 5

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:

- a) das Rauchen
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
- e) das Sammeln von Spenden
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- g) Die Verwendung von Konservenbüchsen und sonstigen unpassenden Gefäßen für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck. Es dürfen hiefür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden. Die Aufsichtsperson des Friedhofs ist angewiesen, nicht den Bestimmungen entsprechende Gefäße auch ohne Rücksprache mit dem Grabnutzungsberechtigten zu entfernen.

2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

3. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

§ 6

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung der Grabstätten

§ 7

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Doppelgräber
- b) Einzelgräber
- c) Urnengräber
- d) Urnennischen

(2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.

(3) Ein Doppelgrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.

(4) Ein Urnengrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.

(5) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

§ 8

1. Die Doppel- und Einzelgräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf Auswahl oder Reservierung einer bestimmten Grabstätte.
2. Urnen können in Einzel- und Doppelgräbern, Urnengräbern und Urnennischen beigesetzt werden.
3. Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

a) Die Grabstätten oberhalb der Leichenhalle:

Doppelgräber:	Länge	2,00 m
	Breite	2,00 m
Einzelgräber:	Länge	2,00 m
	Breite	1,40 m
Urnengräber:	Länge	2,00 m
	Breite	1,40 m
Urnennischen:	Breite	0,38 m
	Tiefe	0,31 m
	Höhe	0,39 m und 0,29 m

In der neuen Friedhofsanlage (Gpn. 10 und 11) dürfen nur schmiedeeiserne Grabkreuze als Grabmäler Verwendung finden. Grundsätzlich dürfen Kreuze eine Höhe von 1,70 m nicht übersteigen, gemessen ab dem Streifenfundament.

b) die Grabstätten um die Kirche bzw. neben der Leichenhalle:

Einzelgräber: Länge 2,00 m
 Breite 1,20 m

Die Grabmäler (Grabstein und Einfriedung) dürfen folgende Maße nicht übersteigen:

Grabstein: Breite 0,90 m
Einfriedung: Länge 1,00 m

IV. Benutzungsrechte an Grabstätten

§ 9

1. Das Benutzungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben.
2. Das Benutzungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen;
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken;
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.
3. In den Gräbern können der Erwerber des Benutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Gemeinderat bewilligen.

§ 10

Alle Gräber werden für die Dauer von 10 Jahren vergeben.

§ 11

1. Die in § 10 festgesetzte Benützungsfrist kann, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren verlängert werden.
2. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.

§ 12

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
3. Sind mehrere Personen Erbberechtigte, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein, bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 13

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde;
 - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 12 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen;
 - c) wenn der Benützungsberechtigte trotz erfolgter Mahnung die Grabgebühren nicht entrichtet und
 - d) bei Auflassung des Friedhofs.
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
3. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten

§ 14

1. Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.
2. Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung des Friedhofsbildes obliegt der Gemeinde bzw. dem vom Gemeinderat Beauftragten. Hierzu gehört insbesondere auch das Recht, verrostete Kreuze und vernachlässigte Grabdenkmäler zu beseitigen.

§ 15

1. Im Sinne des § 14 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Gemeinde:
 - a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern;
 - b) die Errichtung von Grabmälern und baulichen Anlagen.
2. Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilage eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaß der Anlage zu entnehmen sind, anzuschließen.
3. Werden Grabmäler und Einfriedungen ohne Genehmigung errichtet oder abgeändert, so können sie durch die Gemeinde auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.

§ 16

1. Die Grabmäler sind dauerhaft zu erstellen.
2. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung (Grabumrandung) erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
3. Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Grabzwischenräume und benachbarter Grabstätten, welche bei der Durchführung von Arbeiten, insbesondere beim Ausheben eines Grabes entstehen, sind vom Grabinhaber sofort zu beseitigen bzw. zu sanieren.
4. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (Grabmäler) ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

§ 17

1. Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.
2. Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahr. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen.
3. Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 18

1. Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle 2,20 m zu betragen.
2. Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m beizusetzen.

§ 19

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

§ 20

Über die Benützung der Aufbahrungshalle und der übrigen Zweckräume des Friedhofs werden gesonderte Bestimmungen erlassen.

VII. Sonderbestimmungen für den Kirchenfriedhof

§ 21

Auf dem Kirchenfriedhof sind Einfriedungen und Grabmäler in Anlehnung an die gegebene Gestaltung zulässig. Vor deren Errichtung ist um die Bewilligung bei der Gemeinde unter Vorlage einer Zeichnung samt Baubeschreibung anzusuchen.

Neubestattungen an der Kirchenmauer sind nicht gestattet. Ausnahme: Urnenbestattung.

Inwieweit auf dem Kirchenfriedhof Nutzungsrechte bestehen, ergibt sich aus dem einen Bestandteil dieser Friedhofsordnung bildenden Gräberplan.

VIII. Strafbestimmungen

§ 22

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Missachtungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis € 2.000,-- geahndet. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.
2. Im Übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gem. § 50 des Gemeindesanitätsdienstgesetzes und werden mit Geldstrafe bis zu € 218,-- geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 23

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 24

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.